
BENUTZUNGSORDNUNG für den Allwettersportplatz im Sport-, Kultur- und Freizeitgelände "Gerstlaich"
--

Die Gemeinde Bodelshausen hat mit erheblichen finanziellen Mitteln im Sportgelände "Gerstlaich" einen Allwettersportplatz erbaut, der dem Schulsport, den sporttreibenden Vereinen, der ZDL-Schule und der Bürgerschaft zur Verfügung steht.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum reibungslosen und wirtschaftlichen Betriebsablauf wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Der Allwettersportplatz steht, wie die übrigen Sportanlagen im Sportgelände "Gerstlaich", im Eigentum der Gemeinde Bodelshausen. Er dient vorrangig dem Turn- und Sportunterricht der Grund- und Hauptschule. Außerhalb der Unterrichtszeiten wird er den sporttreibenden Vereinen, der ZDL-Schule und der Bürgerschaft sowohl für den Übungsbetrieb als auch für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Mit der Benutzung des Allwettersportplatzes gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

Der Allwettersportplatz wird von der Gemeinde verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Ortsbaumeisters. Er übt neben dem Bürgermeister das Hausrecht aus.

Die Anordnungen der Gemeinde und seiner Beauftragten sind zu befolgen.

§ 3
Benutzung

3.1 Benutzung durch die Grund- und Hauptschule

Die Grund- und Hauptschule benutzt den Allwettersportplatz im Rahmen ihres lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichtes und zur Vorbereitung sportlicher Wettkämpfe sowie für Arbeitsgemeinschaften. Die stundenplanmäßige Belegung ist zu Beginn des Schuljahres der Gemeindeverwaltung unter Benennung des verantwortlichen Lehrers mitzuteilen. Die Gemeinde kann während der üblichen Unterrichtszeiten nicht zur Schule gehörigen Personen den Zutritt zum Allwettersportplatz gestatten.

3.2 Belegungsplan für den organisierten und nichtorganisierten Sport

Den sporttreibenden Vereinen, der ZDL-Schule sowie der Bürgerschaft wird der Allwettersportplatz nach dem von der Gemeinde aufzustellenden Belegungsplan zur Vergütung gestellt.

3.3 Belegungsbuch

Jeder Benutzer des Allwettersportplatzes bzw. der verantwortliche Übungsleiter, hat die Benutzung in dem im Kassenhaus aufgelegten Belegungsbuch zu vermerken. Beschädigungen jeglicher Art sowie vom Vorbenutzer angetroffene Mängel sind ins Belegungsbuch einzutragen.

3.4 Einschränkungen und Entzug der Benutzung

Ein Anspruch auf Überlassung des Allwettersportplatzes an die Benutzer auf eine bestimmte Dauer oder eine bestimmte Zeit besteht nicht. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen die Benutzung einschränken. Ob im Einzelfall eine Beschränkung oder ein Entzug der Benutzung begründet ist, entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4

Ordnung und Sauberkeit

4.1 Der Benutzer bzw. verantwortliche Übungsleiter hat stets auf pflegliche Behandlung des Allwettersportplatzes bedacht zu sein. Es gehört insbesondere zu seinen Pflichten, seine Gäste entsprechend anzuhalten.

4.2 Der Allwettersportplatz darf nur betreten und genutzt werden, wenn der verantwortliche Sportlehrer oder Übungsleiter anwesend ist. Nur unter dessen Aufsicht darf geturnt oder gespielt werden. Dieser muß auch als letzter die Sportstätte verlassen, nachdem er sich vorher überzeugt hat, daß die benutzten Einrichtungen in Ordnung sind. Er ist auch für den ordnungsgemäßen Verschuß der Eingangstore verantwortlich.

4.3 Das Spielfeld sowie die innerhalb der Umzäunung befindlichen Rasen- und Pflanzflächen sind stets im geordneten Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Jeder Schaden, der während der Benutzung entsteht, ist neben dem Eintrag in das Belegungsbuch unverzüglich dem Ortsbaumeister zu melden. Aufgetretene Verschmutzungen sind unverzüglich nach der Benutzung zu beseitigen. Im Nichterfüllungsfalle erfolgt Ersatzvornahme durch die Gemeinde gegen entsprechenden Kostenersatz.

4.4 Untersagt ist

- a) das Rauchen auf dem Spielfeld,
- b) das Laufenlassen von Hunden auf dem Spielfeld,
- c) das Befahren des Platzgeländes und insbesondere das Benutzen des Spielfeldes mit irgendwelchen Fahrzeugen,
- d) das Mitbringen von Getränken in Glasflaschen oder Gläsern auf das Spielfeld,
- e) das Klettern an Zäunen und Tornetzen,
- f) das Einstecken von Gegenständen wie z.B. Weitwurf tafeln.

4.5 Das Spielfeld darf nur mit geeignetem Schuhwerk benutzt werden.

4.6 Zu unterlassen sind Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind. Die Gemeinde kann Bestimmungen und Auflagen für einzelne Sportarten treffen.

§ 5 Haftung

5.1 Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung des Allwettersportplatzes einschließlich Außenanlagen entstehen.

5.2 Für alle, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Anlagen, haftet der Verursacher. Daneben haftet beim Übungsbetrieb und bei Sportveranstaltungen der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Anlage überlassen ist.

§ 6 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Allwettersportplatzes zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Der Benutzer ist in diesem Fall verpflichtet, den ihm ausgehändigten Schlüssel an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 10. Mai 1989 in Kraft.

Bodelshausen, den 22. Mai 1989

gez. Esslinger
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am: